

Wie wirken Freihandelsverträge wie CETA oder TTIP vor Ort?



Gefahr für kommunale Handlungsspielräume

Kommunen erfüllen wichtige Aufgaben in den Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge wie Bildung, Kultur, Wohnen, Gesundheit, Sport, Verkehr, Abfall und Wasser. Bislang haben sie Handlungsspielräume und können ökologischen und sozialen Zielen oder der Förderung der lokalen Wirtschaft einen hohen Stellenwert einräumen. Solche Handlungsspielräume drohen durch die aktuell verhandelten Freihandelsabkommen verloren zu gehen. Vorrang haben dann die Interessen von Unternehmen an neuen Absatzmöglichkeiten.

Schiedsgerichte bedrohen kommunale Regulierungsrechte

Investoren und Konzerne, die ihre „legitimen Erwartungen“ auf künftige Gewinne oder ihre Konkurrenzfähigkeit durch staatliche oder kommunale Auflagen, eingeschränkt sehen, können die nationalen Gerichte umgehen und vor einem privaten Schiedsgericht (ISDS) auf Schadensersatz klagen. So verklagte Vattenfall die Bundesrepublik Deutschland vor einem ISDS-Tribunal, weil Hamburger Behörden das Kohlekraftwerk Moorburg nur mit strengen Auflagen genehmigten. Unzulässig gewinneinschränkend könnte auch die Festlegung einer Mietpreisbremse oder eines Personalschlüssels in der Pflege sein. Für Kommunen entsteht so das Risiko hoher Entschädigungszahlungen. Diese Gefahr bleibt auch bestehen, falls die privaten Schiedsgerichte durch Handelsgerichte mit Berufsrichtern ersetzt werden.

Die öffentliche Daseinsvorsorge ist nicht ausreichend vor Liberalisierungen geschützt

Freihandelsabkommen forcieren, dass in der öffentlichen Hand befindliche Bereiche – von der Gesundheit bis zur Wasserversorgung – nicht ausgebaut werden dürfen oder privatisiert werden müssen. Langfristig droht dadurch eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sowie eine Verteuerung und Verschlechterung der Dienstleistungen.

Die EU-Kommission behauptet, die öffentliche Daseinsvorsorge sei von den Marktöffnungsregeln der Abkommen ausgenommen. Für einige Bereiche der Daseinsvorsorge sind tatsächlich Ausnahmeregelungen vorgesehen, aber kommerzielle Unternehmen erhalten zahlreiche Möglichkeiten wegen Wettbewerbsnachteilen gegen kommunale Unternehmen vorzugehen. Dies bildet ein Einfallstor für Anbieter aus den Vertragsstaaten, die weder gemeinnützig noch an inländische soziale oder ökologische Standards gebunden sind. Örtliche Gas- und Stromnetze sind gar nicht geschützt.

Außerdem gilt: Alles, was nicht in einer Ausnahmenliste benannt ist, unterliegt den Marktöffnungsregeln – also auch alle Dienstleistungen, die erst in Zukunft entwickelt werden. Besonders undemokratisch wirken sich die vorgesehenen „Standstill“- und „Ratchet“-Klauseln aus. Sie schreiben fest, dass alle einmal vollzogenen Privatisierungen nie mehr rückgängig gemacht werden dürfen, egal, wie negativ die Auswirkungen sind.

Was bedeuten CETA, TTIP & Co für die kommunale Förderung lokaler Träger?

Zuschüsse für nicht gewinnorientierte Anbieter öffentlicher Leistungen werden angreifbar, denn sie könnten als „indirekte Enteignung“ der konkurrierenden Unternehmen oder als Erschwerung des Marktzutritts beklagt werden. Kommerzielle Anbieter der Kultur, Bildungs- und Gesundheitswirtschaft könnten auf Gleichbehandlung klagen. Betroffen sein können z. B. Krankenhäuser, Volkshochschulen oder Orchester und Theater.

Was ändert sich für die kommunale Beschaffung?

Ausländische Anbieter dürfen bei öffentlichen Aufträgen nicht benachteiligt werden. Die Schwellenwerte für die Ausschreibung von Waren und Dienstleistungen werden gesenkt und völkerrechtlich festgeschrieben. Ökologische Vergabekriterien sind dann nur noch eingeschränkt möglich. Standortbezogene oder soziale Kriterien (Tarifreue, Verwendung lokaler Produkte) werden unzulässig oder angreifbar. Zum Zuge kommen muss das „vorteilhafteste“ oder das billigste Angebot. Betroffen wären Lohnabhängige und kleinere regionale Unternehmen sowie Träger sozialer Dienste aus der Region.

Nützen die Freihandelsverträge der mittelständischen Wirtschaft?

Durch den uneingeschränkten Marktzugang ausländischer Unternehmen erhöht sich der Konkurrenzdruck, wenn diese aufgrund niedrigerer Löhne und Arbeitsschutz-Normen günstiger produzieren und entsprechend billiger anbieten können. Das bedroht vor allem die ohnehin unter hohem Konkurrenzdruck stehenden kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) und erhöht den Druck auf die einheimischen Löhne und Schutzstandards. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, die transatlantisch ausgeschrieben werden müssen, dürfen KMUs nicht mehr „vornehmlich“ berücksichtigt werden. Umgekehrt profitieren sie von der Marktöffnung in Übersee wenig. Denn nur ca. 11 Prozent der KMU zählten 2012 zu den Exportunternehmen.